

Artenschutzrechtliche Prüfung

Bebauungsplan "Berckmüllerareal"

Pfinztal-Berghausen

Entwurf

Auftraggeber:	WOHNPARK PFINTAL GMBH & CO. KG Nobelstraße 20 76275 Ettlingen
Auftragnehmer:	THOMAS BREUNIG INSTITUT FÜR BOTANIK UND LANDSCHAFTSKUNDE Kalliwodastraße 3 76185 Karlsruhe Telefon: 0721 - 9379386 Telefax: 0721 - 9379438 E-mail: info@botanik-plus.de
Bearbeitung: unter Mitarbeit von:	Philipp Remke (M.Sc. Landschaftsökologe) Erwin Rennwald (Diplom-Biologe): Fledermäuse

Karlsruhe, 26. Januar 2018

Inhalt

1	Einleitung	3
2	Rechtliche Grundlagen der artenschutzrechtlichen Prüfung.....	4
3	Untersuchungsmethoden zu den untersuchten Artengruppen	5
3.1	Fledermäuse	5
3.2	Vögel	5
3.3	Reptilien.....	5
3.4	Weitere Arten.....	5
4	Ergebnisse	5
4.1	Fledermäuse	5
4.2	Vögel	5
4.3	Reptilien.....	7
4.4	Amphibien.....	7
4.5	Weinbergschnecke	8
5	Artenschutzrechtliche Prüfung	9
5.1	Vorbemerkung	9
5.2	Tötungsverbot von besonders geschützten Arten [§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG].....	9
5.3	Störungsverbot streng geschützter Arten und europäischer Vogelarten [§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG]	10
5.4	Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten besonders geschützter Arten [§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG]	11
5.5	Entnahmeverbot besonders geschützter Pflanzenarten [§ 44 Abs. 1, Nr. 4 BNatSchG]	13
6	Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen	13
6.1	Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen.....	13
6.1.1	Entfernung von Gehölzen und Abriss von Gebäuden im Winter	13
6.1.2	Aufstellen eines Reptilienzauns entlang des Grundstücks an der Karlsruher Straße 135 (mögliche Erweiterung).....	13
6.1.3	Umsiedlung der Bergmolche im Planungsgebiet	13
6.1.4	Abfangen und Umsiedeln von Zauneidechsen im Eingriffsbereich (nur erforderlich im Falle einer Bebauung der möglichen Erweiterung)	14
6.2	Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)	14
6.2.1	Ausgleich wegfallender Nistmöglichkeiten an Gebäuden.....	14
6.2.2	Entwicklung von Eichechsenhabitaten (nur erforderlich im Falle einer Bebauung der möglichen Erweiterung)	14
7	Fazit der artenschutzrechtlichen Prüfung.....	15
8	Literatur und Arbeitsgrundlagen.....	16

1 Einleitung

Die TIMON BAUREGIE GMBH, Ettlingen, plant den Neubau eines Wohnparks in Pfinztal-Berghausen. Das Planungsgebiet liegt östlich der Karlsruher Straße und südöstlich der Keplerstraße und nimmt eine Fläche von etwa 1,25 ha ein (Abbildung 1, vgl. K&V 2015). Der bestehende Gebäudebestand soll abgerissen werden.

Da im Zuge einer artenschutzrechtlichen Voruntersuchung (REMKE 2016) artenschutzrelevante Strukturen festgestellt wurden, ist zu prüfen, ob durch das Bauvorhaben besonders oder streng geschützte Arten betroffen sind. Möglicherweise betroffen sind besonders und streng geschützte Arten der Artengruppen Vögel, Fledermäuse und Reptilien.

Am 12. August 2016 wurde das INSTITUT FÜR BOTANIK UND LANDSCHAFTSKUNDE, Karlsruhe, von der WOHN-PARK PFINTAL GMBH & CO. KG mit der Durchführung einer artenschutzrechtlichen Prüfung im Planungsgebiet beauftragt.

Die Erfassung und Bewertung der Fledermäuse erfolgte durch Erwin Rennwald (Diplom-Biologe). Die Erfassung und Bewertung aller weiteren Artengruppen erfolgte durch Philipp Remke (M.Sc. Landschaftsökologe).

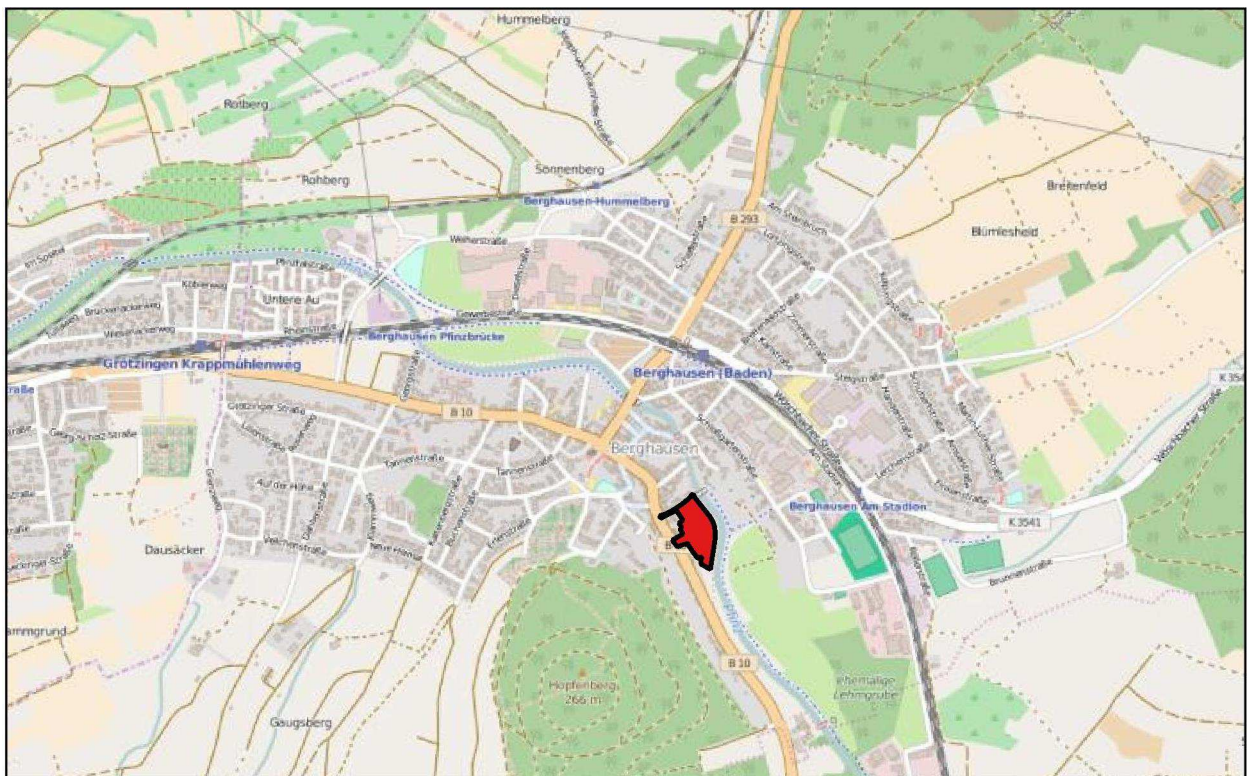


Abbildung 1: Lage des Planungsgebiets, Maßstab 1:20.000
(Kartengrundlage: Openstreetmap 2016)

2 Rechtliche Grundlagen der artenschutzrechtlichen Prüfung

Die artenschutzrechtliche Prüfung ermittelt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang durch die Planung Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG berührt werden.

So ist es nach § 44 Absatz 1 BNatSchG „verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“

Weiterhin gilt nach § 44 Absatz 5 BNatSchG:

„Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie nach Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe von Satz 2 bis 5. Sind in Anhang IVa der FFH-Richtlinie (92/43/EWG) aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nr. 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. [...] Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nicht vor.“

Sofern Verbotstatbestände nach § 44 erfüllt sind, gelten nach § 45 Absatz 7 folgende Ausnahmebestimmungen:

„Die nach Landesrecht [...] zuständigen Behörden sowie im Falle des Verbringens aus dem Ausland das Bundesamt für Naturschutz können von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen:

1. Zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
2. zum Schutz der heimischen Tier- und Pflanzenwelt,
3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht und künstlichen Vermehrung,

4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder maßgeblich günstiger Auswirkungen auf die Umwelt oder
5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegend öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der FFH-Richtlinie (92/43/EWG) weitergehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Absatz 3 der FFH-Richtlinie (92/43/EWG) und Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 79/409/EWG sind zu beachten. Die Landesregierungen können Ausnahmen nach Satz 1 Nr. 1 bis 5 auch allgemein durch Rechtsverordnung zulassen.“

Nach dem Umweltschadengesetz (USchadG vom 10. Mai 2007) sind unter anderem die Arten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie nicht nur innerhalb sondern auch außerhalb von Natura 2000-Gebieten vor Schädigungen zu bewahren.

3 Untersuchungsmethoden zu den untersuchten Artengruppen

3.1 Fledermäuse

Die Erfassung der Fledermäuse im Gebiet ist abgeschlossen, der Bericht des Fledermaus-Gutachters liegt aber noch nicht vor. Die Ergebnisse der Erfassung werden zeitnah in das Gutachten eingearbeitet.

3.2 Vögel

Der artenschutzrechtlichen Voruntersuchung (REMKE 2016) zufolge ist eine gezielte Erfassung der Vögel im Planungsgebiet nach gutachterlicher Einschätzung nicht erforderlich. Zufällig beobachtete Vorkommen planungsrelevanter Arten im Gebiet wurden im Zuge der Geländebegehungen erfasst.

3.3 Reptilien

Eine Erhebung der Reptilien im Planungsgebiet wurde an vier Terminen (25. August 2016, 31. Mai 2017, 13. Juni 2017 und 13. Juli 2017) durchgeführt. Die Begehungen erfolgten tagsüber bei trockener, warmer Witterung.

3.4 Weitere Arten

Bei den Geländebegehungen wurden alle weiteren im Planungsgebiet vorgefundenen, nach § 7 (1) Nr. 13 und 14 BNatSchG besonders und streng geschützten Arten erfasst.

4 Ergebnisse

4.1 Fledermäuse

Die Erfassung der Fledermäuse im Gebiet ist abgeschlossen, der Bericht des Fledermaus-Gutachters liegt aber noch nicht vor. Die Ergebnisse der Erfassung werden zeitnah in das Gutachten eingearbeitet.

4.2 Vögel

Die ehemalige Scheune des Grundstücks der Karlsruher Straße 131 weist eine Öffnung auf, durch die auch größere Vögel einfliegen können (Abbildung 2). Nach Angaben des Bewohners befindet sich im Gebäude hinter der Öffnung eine Nisthilfe für Greifvögel. Diese wurde in einer früheren Brutsaison von einem Greifvogel-Paar begutachtet, aber nicht angenommen. 2017 wurde das Gebäude von einem Turmfalken-Paar (*Falco tinnunculus*) als Brutstätte genutzt: Im Rahmen einer Begehung des Untersuchungsgebiets am 16. Juni 2017 wurden ein das Einflugloch anfliegendes Elterntier sowie drei am Einflugloch sitzende, noch nicht flugfähige Jungvögel beobachtet.

Bei der Begehung am 16. Juni 2017 wurden zudem mehrere Haussperlinge (*Passer domesticus*) am Wohnhaus an der Karlsruher Straße 131 beobachtet. Es wird davon ausgegangen, dass sie das Wohnhaus als Brutstätte nutzen und in Lücken unter Dachziegeln und Dachvorsprüngen brüten.

Der Turmfalke ist streng geschützt. In Baden-Württemberg wird er in der Vorwarnliste der Roten Liste (BAUER & al. 2016) geführt, in der Roten Liste Deutschlands (GRÜNEBERG & al. 2015) wird er als ungefährdet geführt. Der Haussperling ist besonders geschützt. Er wird sowohl in Baden-Württemberg als auch in Deutschland in der Vorwarnliste der Roten Liste geführt.



Abbildung 2: Einflugmöglichkeit an der ehemaligen Scheune (Karlsruher Straße 131)

4.3 Reptilien

An keinem der vier Begehungstermine wurden Zauneidechsen (*Lacerta agilis*) im Untersuchungsgebiet festgestellt. Eine Anwohnerin gab jedoch an, in ihrem Garten und dessen direkter Umgebung regelmäßig sowohl Eidechsen als auch eine Ringelnatter (*Natrix natrix*) beobachtet zu haben. Bei dem Garten handelt es sich um die potentielle Erweiterungsfläche im Südwesten des Planungsgebiets (Abbildung 3).

Die Zauneidechse ist streng, die Ringelnatter lediglich besonders geschützt. Beide Arten werden in Deutschland in der Vorwarnliste der Roten Liste (KÜHNEL & al. 2009) geführt. In der Roten Liste Baden-Württembergs (LAUFER 1999) wird die Zauneidechse in der Vorwarnliste und die Ringelnatter als gefährdet geführt.

Ein Vorkommen von besonders und streng geschützten Reptilienarten im Planungsgebiet kann daher nach derzeitigem Kenntnisstand nicht vollständig ausgeschlossen werden. Es beschränkt sich jedoch sehr wahrscheinlich auf den Garten des Grundstücks an der Karlsruher Straße 135. Weiterhin wurde in diesem Garten eine Hauskatze beobachtet. Da Eidechsen häufig von diesen erbeutet werden, wird ihr Vorkommen im Gebiet als eher unwahrscheinlich eingeschätzt.

4.4 Amphibien

Im Zentrum des Untersuchungsgebiets befindet sich ein nicht mehr genutztes, 50 m² großes und rund 2 m tiefes Schwimmbecken. Am 13. Juli 2017 wurden in diesem Schwimmbecken zahlreiche Bergmolche (*Triturus alpestris*) beobachtet. Der Wasserstand des Beckens lag an allen Begehungsterminen deutlich unterhalb der Beckenkante. Zudem wird das Schwimmbecken ringsum von einer steilen Steinkante von der Höhe einer Treppenstufe umfasst. Die Molche haben daher keine Möglichkeit, eigenständig in das Becken zu gelangen oder es selbstständig zu verlassen. Bergmolche leben außerhalb der Paarungszeit an Land, vorwiegend in Wäldern und zudem in waldartigen Parks und naturnahen Gärten. Da die Tiere das Schwimmbecken nicht verlassen können, stellt es für sie keine adäquate Lebensstätte dar. Der Rest des Planungsgebiets ist nach gutachterlicher Einschätzung allenfalls im Süden im Bereich der Bäume sehr eingeschränkt als Lebensraum geeignet.

Der Bergmolch ist besonders geschützt, aber in ganz Baden-Württemberg häufig und weit verbreitet. In den Roten Listen Baden-Württembergs (LAUFER 1999) und Deutschlands (KÜHNEL & al. 2009a) wird er als ungefährdet geführt. Es anzunehmen, dass er im Planungsgebiet und dessen Umgebung auch außerhalb des Schwimmbeckens vorkommt. Allerdings wird davon ausgegangen, dass sich sein Vorkommen im Planungsgebiet allenfalls auf wenige Tiere im Bereich der Gehölze im Süden beschränkt.

Eine Anwohnerin gab weiterhin an, in ihrem Garten an der Karlsruher Straße 135 (potentielles Erweiterungsgebiet des Baugebiets) bereits Feuersalamander (*Salamandra salamandra*) und Erdkröten (*Bufo bufo*) beobachtet zu haben. Nach gutachterlicher Einschätzung ist das Vorkommen des Feuersalamanders im Planungsgebiet und seiner direkten Umgebung unwahrscheinlich, da die Art stark an feuchte Wälder gebunden ist. Das dauerhafte Vorkommen einzelner Erdkröten im Garten der Anwohnerin kann nicht ausgeschlossen werden. Möglich ist jedoch auch, dass die Tiere auf ihrer Frühjahrswanderung zum Laichgewässer beobachtet wurden.

Feuersalamander und Erdkröte werden in der Roten Liste Deutschlands als ungefährdet geführt (KÜHNEL & al. 2009). In Baden-Württemberg gilt der Feuersalamander als gefährdet und die Erdkröte wird in der Vorwarnliste der Roten Liste geführt (LAUFER 1999). Beide Arten sind besonders geschützt.

4.5 Weinbergsschnecke

Bei der Begehung am 13. Juli 2017 wurden im Untersuchungsgebiet mehrere Weinbergsschnecken (*Helix pomatia*) beobachtet. Die Weinbergsschnecken fanden sich im halbschattigen Bereich östlich des Grundstücks an der Karlsruher Straße 135 zwischen Garten und Baumreihe. Die Weinbergsschnecke ist besonders geschützt. Sie steht in Baden-Württemberg auf der Vorwarnliste der Roten Liste, ist hier aber flächendeckend verbreitet (LUBW 2008). In der Roten Liste Deutschlands (JUNGBLUTH & VON KNORRE 2011) wird sie als ungefährdet geführt.

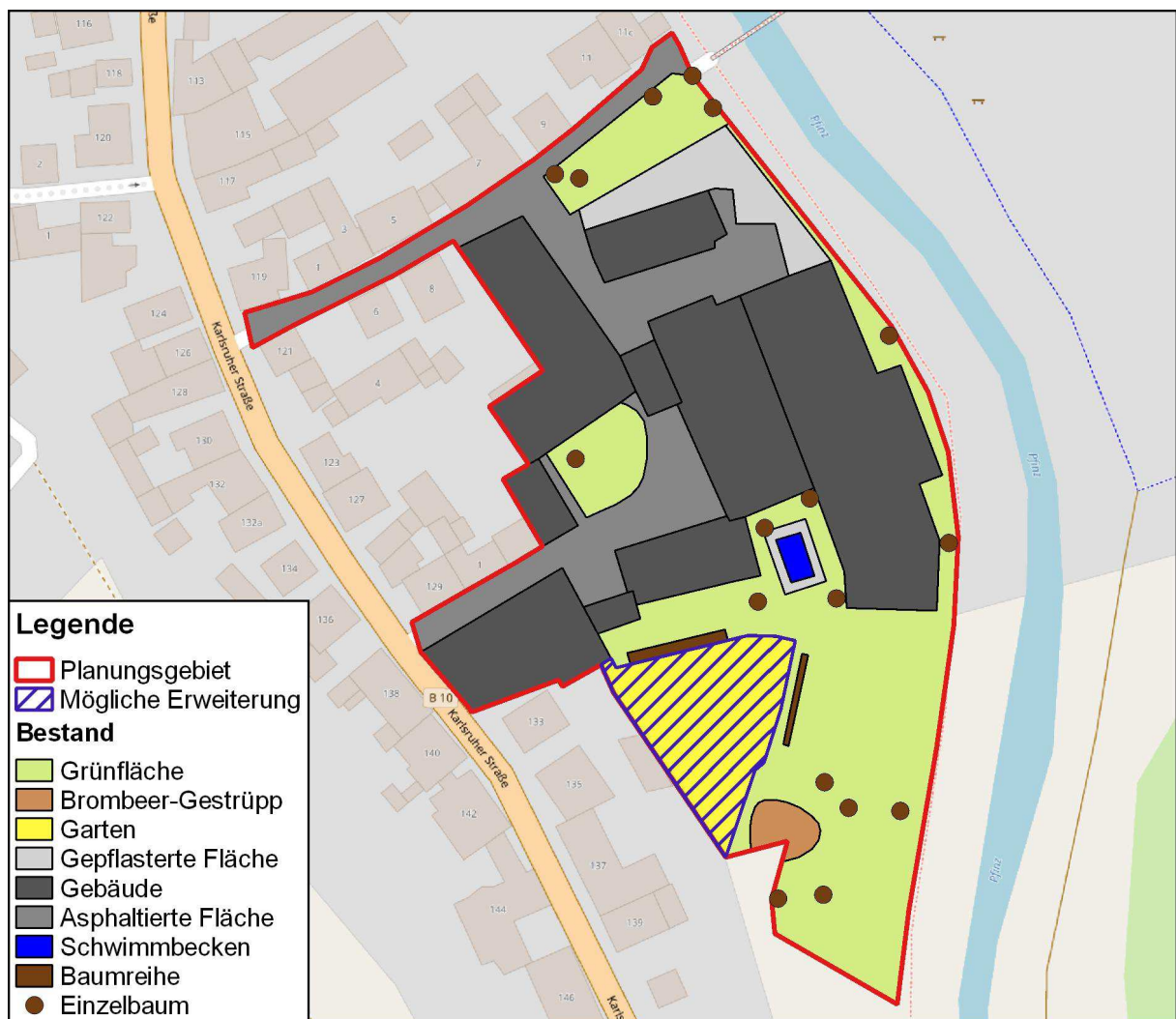


Abbildung 3: Bestandsplan; Maßstab: 1:1.500 (Kartengrundlage: Openstreetmap 2016)

5 Artenschutzrechtliche Prüfung

5.1 Vorbemerkung

In den Bestimmungen des § 44 BNatSchG wird zwischen besonders und streng geschützten Arten unterschieden. Streng geschützt sind Arten des Anhangs A der EG-Artenschutzverordnung, Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und Arten nach Anlage 1, Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung. Alle streng geschützten Arten sind gleichzeitig auch besonders geschützt. Ausschließlich besonders geschützt sind alle Tier- und Pflanzenarten nach Anhang B der EG-Artenschutzverordnung, alle „europäischen Vögel“ im Sinne des Art. 1 der EG-Vogelschutzrichtlinie sowie Arten nach Anlage 1, Spalte 2 der Bundesartenschutzverordnung. Für alle besonders geschützten Arten, die nicht zugleich auch streng geschützt sind, gilt bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG die so genannte „Legalausnahme“ nach § 44 Abs. 5 BNatSchG. Demnach liegt bei diesen Handlungen kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote (§ 44 Abs. 1 und 2 BNatSchG) ausschließlich besonders geschützter Arten vor.

Die im Gebiet festgestellten Arten Weinbergschnecke und Bergmolch und die nach Aussage einer Anwohnerin im Garten des Grundstücks an der Karlsruher Straße 135 vorkommenden Arten Ringelnatter, Feuersalamander und Erdkröte sind besonders, das heißt national nach BArtSchV, geschützt (§ 7 Abs. 2 Nr. 13]. Da es sich bei der Planung um einen nach § 18 Abs. 2 zulässigen Eingriff (Bauvorhaben in einem Gebiet mit gültigem Bebauungsplan bzw. Planaufstellung im Innenbereich) handelt, gilt hier die oben genannte „Legalausnahme“.

Nachfolgend erfolgt eine Beurteilung der Planung im Hinblick auf mögliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG. Eine abschließende Prüfung bleibt der zuständigen Behörde vorbehalten.

5.2 Tötungsverbot von besonders geschützten Arten [§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG]

Streng geschützte Arten und europäische Vogelarten

Fledermäuse:

Die Erfassung der Fledermäuse im Gebiet ist abgeschlossen, der Bericht des Fledermaus-Gutachters liegt aber noch nicht vor. Die Ergebnisse der Erfassung werden zeitnah in das Gutachten eingearbeitet.

Vögel: Unter der Voraussetzung, dass die Entfernung von Gehölzen außerhalb der Brutzeit von Vögeln zwischen Anfang Oktober und Ende Februar erfolgt, wird der Verbotstatbestand für die Gruppe der Vögel nicht erfüllt. Da nach derzeitigem Kenntnisstand sowohl Turmfalke als auch Haussperling in den Gebäuden an der Karlsruher Straße 131 brüten, muss auch der Abriss der Gebäude im Planungsgebiet außerhalb der Brutzeit erfolgen, um ein Auslösen des Verbotstatbestands zu vermeiden.

Reptilien: Im Zuge der Erhebung wurden keine Reptilien im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Ihr Vorkommen kann jedoch insbesondere aufgrund der Angaben einer Anwohnerin (siehe Kapitel 4.3) nicht vollständig ausgeschlossen werden. Nach derzeitigem Kenntnisstand kommen die Tiere allenfalls im Garten des Grundstücks an der Karlsruher Straße 135 und dessen direkter Umgebung vor. Um einen Verbotstatbestand der Tötung zu vermeiden, sollte der Bereich der möglichen Erweiterung während der Bauphase vom restlichen Baugebiet durch einen Reptilienzaun getrennt werden. Im Falle einer Bebauung der

Erweiterungsfläche müssten eventuell vorhandene Zauneidechsen vor der Bebauung abgefangen und in einen zuvor als geeigneten Lebensraum gestalteten Bereich umgesiedelt werden, um die Auslösung des Verbotstatbestands zu vermeiden.

Besonders geschützte Arten

Reptilien: Es wird davon ausgegangen, dass die Ringelnatter allenfalls im Garten des Grundstücks an der Karlsruher Straße 135 (mögliche Erweiterung des Baugebiets) vorkommt. Sofern dieses nicht bebaut wird, wird nicht von einer Tötung von Ringelnattern im Zuge der Durchführung des Bauvorhabens ausgegangen. Es wird davon ausgegangen, dass im Fall einer Bebauung der möglichen Erweiterungsfläche allenfalls einzelne Tiere getötet werden, da das Grundstück sehr klein und als Lebensraum für die Art zudem nur sehr bedingt geeignet ist. Aufgrund ihrer weiten Verbreitung in Baden-Württemberg wird das mögliche Vorkommen im Planungsgebiet nicht als eigene Population sondern als Teil einer größeren Population betrachtet. Es wird davon ausgegangen, dass die Population durch die Zerstörung des Vorkommens im Planungsgebiet nicht erheblich beeinträchtigt wird.

Amphibien: Eine Tötung von Bergmolchen im Planungsgebiet kann minimiert werden, indem die Tiere aus dem Schwimmbecken herausgefangen und außerhalb des Planungsgebiets ausgesetzt werden. Das Vorkommen einzelner Bergmolche im Bereich der Bäume im Süden des Planungsgebiets kann nicht ausgeschlossen werden. Vom Vorkommen eines größeren Bestands wird jedoch nicht ausgegangen.

Die Erdkröte kommt im Planungsgebiet vermutlich nur vereinzelt während ihrer Frühjahrswanderung im Garten des Grundstücks an der Karlsruher Straße 135 (mögliche Erweiterung des Baugebiets) vor. Ihre Tötung kann durch das Aufstellen eines ohnehin erforderlichen Reptilienzauns an der Grenze des Baugebiets zur möglichen Erweiterungsfläche verhindert werden. Im Zuge einer Bebauung der möglichen Erweiterungsfläche kann die Tötung einzelner Erdkröten nicht ausgeschlossen werden. Aufgrund ihrer flächendeckenden Verbreitung in Baden-Württemberg wird das mögliche Vorkommen im Planungsgebiet nicht als eigene Population sondern als Teil einer größeren Population betrachtet. Es wird davon ausgegangen, dass die Population durch die Zerstörung des Vorkommens im Planungsgebiet nicht erheblich beeinträchtigt wird.

Ein Vorkommen des Feuersalamanders im Gebiet ist nach gutachterlicher Einschätzung aufgrund fehlender geeigneter Habitatstrukturen sehr unwahrscheinlich und wird daher nicht angenommen.

Weinbergsschnecke: Im Zuge der geplanten Bebauung kommt es voraussichtlich zu einer Tötung von Weinbergsschnecken im Planungsgebiet. Die Weinbergsschnecke steht in Baden-Württemberg auf der Vorwarnliste, ist aber in Baden-Württemberg flächendeckend verbreitet (LUBW 2008). Aufgrund ihrer weiten Verbreitung wird das Vorkommen im Planungsgebiet nicht als eigene Population sondern als Teil einer größeren Population betrachtet. Es wird davon ausgegangen, dass die Population durch die Zerstörung des Vorkommens im Planungsgebiet nicht erheblich beeinträchtigt wird.

5.3 Störungsverbot streng geschützter Arten und europäischer Vogelarten [§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG]

Fledermäuse:

Die Erfassung der Fledermäuse im Gebiet ist abgeschlossen, der Bericht des Fledermaus-Gutachters liegt aber noch nicht vor. Die Ergebnisse der Erfassung werden zeitnah in das Gutachten eingearbeitet.

Vögel: Durch den Baustellenbetrieb kommt es möglicherweise zu einer Störung von im direkten Umfeld des Planungsgebiets brütenden Vögeln. Artenschutzrelevante Strukturen im Umfeld des Planungsgebiets sind Feldhecken, Gebüsche, Baumreihen, Einzelbäume und Gebäude.

Die artenschutzrelevanten Strukturen stehen in geringer Entfernung zur innerörtlichen Bebauung. Daher wird davon ausgegangen, dass sie vor allem von häufigen und weit verbreiteten Arten genutzt werden, die als Kulturfolger in der Regel weniger störungsempfindlich sind als seltenere Arten. Zudem wird davon ausgegangen, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Populationen dieser häufigen, weit verbreiteten Arten durch eine Störung nicht verschlechtert und dass die Störung daher nicht erheblich ist.

Auch der im Gebiet brütende Turmfalke ist als weit verbreiteter Kulturfolger wenig störungsempfindlich.

Reptilien: Von einer Störung von Zauneidechsen durch das geplante Bauvorhaben wird nicht ausgegangen.

5.4 Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten besonders geschützter Arten [§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG]

Streng geschützte Arten und europäische Vogelarten

Fledermäuse:

Die Erfassung der Fledermäuse im Gebiet ist abgeschlossen, der Bericht des Fledermaus-Gutachters liegt aber noch nicht vor. Die Ergebnisse der Erfassung werden zeitnah in das Gutachten eingearbeitet.

Vögel: Sowohl das Wohnhaus als auch die ehemalige Scheune an der Karlsruher Straße 131 werden im Zuge der Realisierung der Planung abgerissen. Somit werden eine Brutstätte des Turmfalken (*Falco tinnunculus*) und zudem voraussichtlich Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Haussperlings (*Passer domesticus*) zerstört. Dies stellt einen Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG dar, für den Ausgleichsmaßnahmen durchgeführt werden müssen. Empfohlen wird das Anbringen von Nisthilfen (siehe Kapitel 6.2).

Es wird davon ausgegangen, dass in den Gebäuden in der Umgebung des Planungsgebiets weitere Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Haussperlings vorhanden sind. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Haussperlings bleibt daher im räumlichen Zusammenhang trotz des zeitweisen Wegfalls der Brutstätten im Planungsgebiet während der Bauphase erhalten. Daher stellt der zeitlich begrenzte Wegfall von Nistmöglichkeiten nach gutachterlicher Einschätzung keinen Verbotstatbestand dar, sofern diese im Anschluss an die Bauphase wieder hergestellt sind.

Geeignete Brutstätten für Turmfalken sind seltener als geeignete Brutstätten für Haussperlinge. Daher wird hier nicht davon ausgegangen, dass die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang bei einem Wegfall der Brutstätte im Planungsgebiet erhalten bleibt. Die Nisthilfen für den Turmfalke müssen daher bereits bei Beginn der Abrissarbeiten im Planungsgebiet angebracht sein.

Reptilien: Im Zuge der Erhebung wurden keine Reptilien im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Ihr Vorkommen kann jedoch insbesondere aufgrund der Angaben einer Anwohnerin (siehe Kapitel 4.3) nicht vollständig ausgeschlossen werden. Nach derzeitigem Kenntnisstand kommen die Tiere allenfalls im Garten des Grundstücks an der Karlsruher Straße 135 und dessen direkter Umgebung vor. Um einen Verbotstatbestand der Zerstörung

von Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu vermeiden, sollte der Bereich der möglichen Erweiterung während der Bauphase vom restlichen Baugebiet durch einen Reptilienzaun getrennt werden. Im Falle einer Bebauung der möglichen Erweiterung müssten eventuell vorhandene Zauneidechsen vor der Bebauung abgefangen und in einen zuvor als geeigneten Lebensraum gestalteten Bereich umgesiedelt werden, um den Verbotstatbestand nicht auszulösen.

Besonders geschützte Arten

Reptilien: Es wird davon ausgegangen, dass die Ringelnatter allenfalls im Garten des Grundstücks an der Karlsruher Straße 135 (mögliche Erweiterung des Baugebiets) vorkommt. Sofern dieses nicht bebaut wird, wird nicht von einer Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Zuge der Durchführung des Bauvorhabens ausgegangen. Aufgrund ihrer weiten Verbreitung in Baden-Württemberg wird das mögliche Vorkommen der Ringelnatter im Planungsgebiet nicht als eigene Population sondern als Teil einer größeren Population betrachtet. Es wird davon ausgegangen, dass die Zerstörung des kleinen, nur sehr bedingt geeigneten Lebensraums im Planungsgebiet keine Verschlechterung der lokalen Population der Art zur Folge hat.

Amphibien: Der Bergmolch lebt natürlicherweise lediglich während der Laichzeit über einen kurzen Zeitraum des Jahres aquatisch. Außerhalb der Laichzeit lebt er an Land. Da die im Planungsgebiet vorgefundenen Bergmolche das Schwimmbecken nicht selbstständig verlassen können und darin gefangen sind, stellt dies keine geeignete Fortpflanzungs- und Ruhestätte dar. Daher stellt sein Abriss keine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten dar. Eine Nutzung des Unterwuchses der Gehölze im Süden des Planungsgebiets als terrestrischen Lebensraum durch einzelne Bergmolche kann nach derzeitigem Kenntnisstand nicht ausgeschlossen werden. Es wird jedoch davon ausgegangen, dass hier allenfalls wenige Tiere leben.

Die Erdkröte kommt im Planungsgebiet vermutlich nur vereinzelt während ihrer Frühjahrswanderung im Garten des Grundstücks an der Karlsruher Straße 135 (mögliche Erweiterung des Baugebiets) vor. Sofern dieses nicht bebaut wird, wird nicht von einer Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Zuge der Durchführung des Bauvorhabens ausgegangen. Aufgrund ihrer weiten Verbreitung in Baden-Württemberg wird das mögliche Vorkommen im Planungsgebiet nicht als eigene Population sondern als Teil einer größeren Population betrachtet. Es wird davon ausgegangen, dass die Zerstörung des kleinen, nur sehr bedingt geeigneten Lebensraums im Planungsgebiet keine Verschlechterung der lokalen Population der Art zur Folge hat.

Ein Vorkommen des Feuersalamanders im Gebiet ist nach gutachterlicher Einschätzung aufgrund fehlender geeigneter Habitatstrukturen sehr unwahrscheinlich und wird daher nicht angenommen.

Weinbergschnecke: Im Zuge der geplanten Bebauung kommt es voraussichtlich zur Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Planungsgebiet. Die Weinbergschnecke steht in Baden-Württemberg auf der Vorwarnliste, ist aber in Baden-Württemberg flächendeckend verbreitet und zudem nicht akut gefährdet (LUBW 2008). Aufgrund ihrer weiten Verbreitung wird das Vorkommen im Planungsgebiet nicht als eigene Population sondern als Teil einer größeren Population betrachtet. Es wird davon ausgegangen, dass die Population sich durch die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Planungsgebiet nicht verschlechtert.

5.5 Entnahmeverbot besonders geschützter Pflanzenarten [§ 44 Abs. 1, Nr. 4 BNatSchG]

Im Planungsgebiet wurden keine besonders oder streng geschützten Pflanzen nachgewiesen. Die Biotopausstattung des Planungsgebiets lässt zudem keine besonders oder streng geschützten Pflanzenarten erwarten. Nach derzeitigem Kenntnisstand ist daher davon auszugehen, dass ein Verbotstatbestand nicht erfüllt wird.

6 Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen

6.1 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

6.1.1 Entfernung von Gehölzen und Abriss von Gebäuden im Winter

Maßnahmen: Sowohl die Gehölze als auch die Hohlräume und Nischen von im Gebiet vorhandenen Gebäuden werden von verschiedenen Vogelarten als Brutstätten genutzt. Die Entfernung von Gehölzen und der Abriss von Gebäuden sollten daher im Winter außerhalb der Brutzeit von Vögeln im Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende Februar erfolgen.

Ziel: Vermeidung der Tötung von Vögeln

6.1.2 Aufstellen eines Reptilienzauns entlang des Grundstücks an der Karlsruher Straße 135 (mögliche Erweiterung)

Maßnahmen: Im Zuge der Untersuchung wurden keine Zauneidechsen im Planungsgebiet nachgewiesen. Eine Anwohnerin hat jedoch angegeben, in ihrem Garten an der Karlsruher Straße 135 und dessen direkter Umgebung Eidechsen, eine Ringelnatter, Erdkröten und Feuersalamander beobachtet zu haben. Von einem Vorkommen des Feuersalamanders wird nicht ausgegangen, das Vorkommen der anderen Arten kann dagegen nicht vollständig ausgeschlossen werden. Um auszuschließen, dass diese Tiere im Zuge der Bebauung getötet werden, sollte entlang der Grenze der möglichen Erweiterung zum restlichen Planungsgebiet ein Reptilienzaun aufgestellt werden. Der Zaun sollte zu Beginn der Bautätigkeit aufgestellt werden und während der gesamten Bauphase bestehen bleiben. Sollte die mögliche Erweiterung ebenfalls bebaut werden, sind weitere Maßnahmen erforderlich (siehe Kapitel 6.2.2).

Ziel: Vermeidung der Tötung von Reptilien und Amphibien

6.1.3 Umsiedlung der Bergmolche im Planungsgebiet

Maßnahmen: Um eine Tötung der im Schwimmbecken im Zentrum des Planungsgebiets festgestellt Bergmolche zu vermeiden, sollten diese abgefangen und außerhalb des Planungsgebiets im Bereich geeigneter Habitatstrukturen ausgesetzt werden. Der Bergmolch ist in Baden-Württemberg flächendeckend verbreitet und kommt vor allem in gewässerreichen Wäldern und darüber hinaus in naturnahen Parks und Gärten vor. Ein geeignetes Habitat ist daher das rund 400 m südöstlich des Planungsgebiets in einer ehemaligen Lehmgrube gelegene Feuchtgebiet „Erdgrube N Söllingen“ (Biotop-Nr. 270172156281). Da durch die geplante Bebauung nach derzeitigem Kenntnisstand keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art zerstört werden (siehe Kapitel 5.4) und da Bergmolche keine Reviere bilden, wird eine zusätzliche Schaffung oder Aufwertung geeigneter Habitatstrukturen nicht als erforderlich angesehen.

Ziel: Vermeidung der Tötung von Bergmolchen

6.1.4 Abfangen und Umsiedeln von Zauneidechsen im Eingriffsbereich (nur erforderlich im Falle einer Bebauung der möglichen Erweiterung)

Maßnahmen: Im Zuge der Untersuchung wurden keine Zauneidechsen im Planungsgebiet nachgewiesen. Eine Anwohnerin hat jedoch angegeben, in ihrem Garten an der Karlsruher Straße 135 und dessen direkter Umgebung Eidechsen beobachtet zu haben. Im Lageplan zum Bauvorhaben wird dieser Bereich als mögliche Erweiterung zum Baugebiet geführt.

Im Falle einer Bebauung dieses Bereichs kann eine Tötung von Zauneidechsen nach derzeitigem Kenntnisstand nicht vollständig ausgeschlossen werden. Im Eingriffsbereich des geplanten Bauprojekts lebende Eidechsen müssen abgefangen und in Bereiche mit zuvor neu zu entwickelnden geeigneten Habitatstrukturen (siehe Kapitel 6.2.2) umgesiedelt werden, um ihre Tötung im Zuge der Realisierung der Planung zu vermeiden. Die Durchführung der Maßnahme ist von einer herpetologisch ausgebildeten Fachkraft durchzuführen.

Ziel: Vermeidung der Tötung von Zauneidechsen

6.2 Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

6.2.1 Ausgleich wegfallender Nistmöglichkeiten an Gebäuden

Maßnahmen: Die Hohlräume und Nischen des Wohnhauses an der Karlsruher Straße 131 wird aller Wahrscheinlichkeit nach von Haussperlingen als Brutstätte genutzt. Eine auf dem gleichen Grundstück gelegene alte Scheune dient dem Turmfalken als Brutstätte. Da die Brutstätten durch den Abriss der Gebäude zerstört werden, müssen sie ersetzt werden.

Für den Haussperling sind daher an mehreren der geplanten Gebäude im Gebiet insgesamt 6 Nistkästen anzubringen. Alternativ können die Nistkästen auch als Fassaden-Einbaukästen oder Niststeine in die Hausfassaden integriert werden (z.B. Schwegler Sperlingshaus 1SP).

Der Ausgleich für die wegfallende Brutstätte des Turmfalken sollte durch das Anbringen von Nisthilfen (z.B. Schwegler Turmfalkennisthöhle Nr. 28 oder Turmfalkennisthöhle 2TF) an Gebäuden in der Umgebung des Planungsgebiets erfolgen. Insgesamt sind zwei Nisthilfen an unterschiedlichen Gebäuden anzubringen. Die Nisthilfen für den Turmfalken sollten an der Süd- oder Ostseite möglichst hoher Gebäude angebracht werden. Sie müssen bereits bei Beginn der Abrissarbeiten angebracht sein.

Die Unterhaltung aller im Rahmen von Ausgleichsmaßnahmen angebrachten Nisthilfen muss dauerhaft sichergestellt sein.

Ziel: Schaffung von Ersatzhabitaten für Haussperling und Turmfalke

6.2.2 Entwicklung von Eidechsenhabitaten

(nur erforderlich im Falle einer Bebauung der möglichen Erweiterung)

Maßnahmen: Im Falle einer Bebauung der Erweiterungsfläche im Südwesten des Planungsgebiets kann eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Zauneidechse nach derzeitigem Kenntnisstand nicht vollständig ausgeschlossen werden.

Zum Ausgleich für wegfallende Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind daher Ersatzhabitate anzulegen, in die die Eidechsen aus der möglichen Erweiterung umgesiedelt werden können (siehe Kapitel 6.1.4). Da nach derzeitigem Kenntnisstand allenfalls wenige Fortpflanzungs- und Ruhestätten auf einer Fläche von maximal 500 m² zerstört werden, kann der Ausgleich voraussichtlich planintern erfolgen. Möglich ist dies beispielsweise in Randbereichen des geplanten Spielplatzes im Süden des Planungsgebiets.

Hier sollten Rückzugsmöglichkeiten für die Tiere in Form von Holzstapeln, Steinhäufen, Reisighäufen oder Ähnlichem angelegt werden. Nach der Bebauung vegetationsfreie

Bereiche sollten einer spontanen Selbstbegrünung überlassen werden. Falls eine Grünlandansaat zwingend erforderlich ist, beispielsweise aus Gründen des Erosionsschutzes, sollte sie nur sehr lückig erfolgen. Grünflächen im Umfeld von mehreren Metern um die angelegten Rückzugsmöglichkeiten sollten von einer Pflege oder Nutzung als Rasen ausgenommen werden. Eine Mahd sollte hier zwei Mal im Jahr erfolgen, so dass sich im Jahresverlauf eine höhere Vegetation einstellen kann, um den Tieren Schutz zu bieten.

Weitere Habitatelemente (z.B. Holzstapel oder Steinmäuerchen) könnten beispielsweise entlang der Ost-Grenze des Planungsgebiets westlich des Fußgängerwegs angelegt werden. Hier sollten dann nur wenige Bäume gepflanzt werden, um einer zu starken Verschattung der Eidechsen-Habitate vorzubeugen.

Ersatzhabitate müssen ihre Funktion als Eidechsen-Lebensraum erfüllen, bevor in die Erweiterungsfläche eingegriffen wird. Dies setzt voraus, dass zunächst geeignete Flächen aufgewertet werden müssen und erst dann mit der Baufeldfreimachung der Erweiterungsfläche begonnen werden darf. Falls im Planungsgebiet keine geeigneten Ersatzhabitate geschaffen werden können, bevor in die potentiellen Eidechsen-Lebensräume eingegriffen wird, müssen im Vorfeld des Eingriffs geeignete Lebensräume außerhalb des Planungsgebiets geschaffen werden.

Ziel: Ausgleich wegfallender Fortpflanzungs- und Ruhestätten für die Zauneidechse

7 Fazit der artenschutzrechtlichen Prüfung

Durch die Realisierung des geplanten Bauvorhabens werden nach derzeitigem Kenntnisstand keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst, sofern die in Kapitel 6 beschriebenen Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen umgesetzt werden:

- Entfernung von Gehölzen und Abriss von Gebäuden im Winter
- Aufstellen eines Reptilienzauns entlang des Grundstücks an der Karlsruher Straße 135 (mögliche Erweiterungsfläche)
- Umsiedlung der im Planungsgebiet festgestellten Bergmolche in ein nahegelegenes Feuchtgebiet
- Ausgleich wegfallender Nistmöglichkeiten an Gebäuden

Nur erforderlich im Falle einer Bebauung der möglichen Erweiterungsfläche im Südwesten des Planungsgebiets sind:

- Das Abfangen und die Umsiedlung von möglicherweise im Eingriffsbereich vorkommenden Zauneidechsen
- Die Entwicklung von Eidechsen-Ersatzhabitaten

8 Literatur und Arbeitsgrundlagen

- BAUER H.-G., BOSCHERT M., FÖRSCHLER M. I., HÖLZINGER J., KRAMER M. & MAHLER U. 2016: Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvögel Baden-Württembergs. 6. Fassung. Stand 31.12.2013. – Hrsg.: Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg, Naturschutz-Praxis Artenschutz 11, 1-240; Karlsruhe.
- GRÜNEBERG C., BAUER H.-G., HAUPT H., HÜPPOP O., RYSLAVY T. & SÜDBECK P. 2015: Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30. November 2015. – Ber. Vogelschutz 52, 19-67; Hipoltstein.
- JUNGBLUTH J. H. & VON KNORRE D. 2011: Rote Liste und Gesamtartenliste der Binnenmollusken (Schnecken und Muscheln; Gastropoda et Bivalvia) Deutschlands. – 6., überarbeitete Fassung, Stand Februar 2010, Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (3): 647-708, Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.); Bonn – Bad Godesberg.
- K&V [K&V Architekt und Ingenieure GBR] 2015: Neubau Wohnpark Berghausen, Mühlstraße, Berghausen. Lageplan – Übersichtsplan. – Lageplan im Auftrag der Timon Bauregiet GmbH, Stand: 25. September 2015; Paderborn.
- KÜHNEL K.-D., GEIGER A., LAUFER H., PODLOUCKY R. & SCHLÜPMANN M. 2009: Rote Liste und Gesamtartenliste der Kriechtiere (Reptilia) Deutschlands. – Stand Dezember 2008, Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1): 231-256, Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.); Bonn – Bad Godesberg.
- KÜHNEL K.-D., GEIGER A., LAUFER H., PODLOUCKY R. & SCHLÜPMANN M. 2009a: Rote Liste und Gesamtartenliste der Lurche (Amphibia) Deutschlands. – Stand Dezember 2008, Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1): 259-288, Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.); Bonn – Bad Godesberg.
- LAUFER H. 1999: Die Roten Listen der Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs (3. Fassung, Stand 31.10.1998). – Naturschutz und Landschaftspflege Baden-Württemberg 73: 103-133; Karlsruhe.
- LUBW [Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz] 2008: Rote Liste und Artenverzeichnis der Schnecken und Muscheln Baden-Württembergs. – 185 S.; Karlsruhe
- REMKE P. 2016: Artenschutzrechtliche Voruntersuchung Bebauungsplan „Berckmüllerareal“ Pfinztal-Berghausen. – Unveröffentlichtes Gutachten im Auftrag der Wohnpark Pfinztal GmbH & Co. KG, 11 S.; Karlsruhe.